

débiteur ait domicile dans ce lieu. Dès lors, du fait que le débiteur a consenti à payer autre part qu'à son domicile, il ne s'en suit pas nécessairement qu'il ait entendu faire élection de domicile dans ce lieu et renoncer à la compétence de ses juges naturels. Cette intention ne peut s'induire que de circonstances particulières et concluantes. Dans l'espèce, les recourants n'ont pas allégué autre chose que le fait que Maillat aurait reçu une facture portant la mention « payable dans Fougerolles, » et l'on ne voit pas qu'il existe en dehors de ce fait aucune circonstance permettant d'admettre que le dit Maillat ait entendu faire élection de domicile à Fougerolles. L'art. 3 du traité ne pouvait donc pas être invoqué pour justifier la compétence du Tribunal de Lure et Maillat aurait dû être attaqué devant le juge de son domicile en Suisse, en conformité de l'art. 1^{er} du traité.

C'est par suite avec raison que le Président du tribunal de Porrentruy a considéré le jugement du Tribunal de Lure, du 25 novembre 1896, comme rendu par un tribunal incompétent, en violation de l'art. 1^{er} du traité, et, conséquemment, comme non exécutoire en Suisse.

De ce qui précède, il suit que le recours n'est pas fondé.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Bau und Betrieb der Eisenbahnen.

Etablissement et exploitation des chemins de fer.

Siehe Nr. 246, Urteil vom 17. November 1897
in Sachen

Compagnie des chemins de fer du Jura-Simplon
gegen Confédération suisse

und

Nr. 247, Urteil vom 30. Oktober 1897 in Sachen
Nordostbahngesellschaft
gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

213. Urteil vom 9. Oktober 1897 in Sachen Ambühl
gegen Gemeinderat Richensee.

A. Stiftsprobst Dr. Anton Tanner in Luzern hatte durch letztwillige Verordnung vom 1. November 1889 „der Ortsgemeinde Richensee oder dann der Gemeinde, die mit derselben vereinigt werden sollte,“ ein Vermächtnis von 2000 Fr. ausgesetzt mit dem Besatze: „dagegen darf keine Nachsteuer verlangt

werden“. Nach dem am 22. November 1893 erfolgten Tode des Testators gab der Testamentsvollstrecker desselben den Gemeindebehörden von Richensee von dem Legate Kenntniss und forderte dieselben auf, sich darüber zu erklären, ob sie das Vermächtniss annehmen und auf jede Nachsteuerforderung verzichten oder aber an letzterer festhalten. Der Gemeinderat von Richensee gab hierauf am 2. Juli 1894 die Erklärung ab, daß er das Legat annehme und auf die Forderung einer Nachsteuer verzichte. Unter Berufung auf diese Erklärung bezahlte der Testamentsvollstrecker am 26. Januar 1895 dem Gemeinderat von Richensee das Legat aus. Inzwischen hatte nun aber Fürsprech Josef Winkler als Bürger von Richensee dem Regierungsrate des Kantons Luzern eine Beschwerde eingereicht, in welcher er verlangte, der Gemeinderat von Richensee sei zu verhalten, den Verzicht auf die Nachsteuer als ungesetzlich zu widerrufen und die ordentliche Nachsteuer zu beziehen. Der Regierungsrat erklärte diesen Rekurs am 19. Februar 1895 in dem Sinne als begründet, daß er den Gemeinderat von Richensee anwies, ein förmliches Nachsteuererkenntnis zu erlassen und die Frage, ob die im Testament bezüglich der Nachsteuer enthaltene Bedingung ungesetzlich sei, bzw. ob die Erben nebst dem Legate zur Bezahlung einer Nachsteuer verpflichtet seien, an den Zivilrichter wies. Der Gemeinderat von Richensee erklärte hierauf den von ihm ausgesprochenen Verzicht auf Erhebung einer Nachsteuer vom 2. Juli 1894 als widerrufen und kraftlos und beschloß den Bezug einer Nachsteuer, welche in der Folge, in dem endgültig vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgesetzten Betrage von 1775 Fr. 75 Cts., von der Erbschaft Tanner rechtlich eingetrieben wurde. Der Kläger, als Testamentsvollstrecker des Probstes Tanner, klagte nunmehr gegen „den Gemeinderat von Richensee für sich und namens der dortigen Ortsbürgergemeinde“ dahin, dieselben seien verpflichtet, ihm zu Händen der Erbmasse des Probstes Dr. Anton Tanner sel. die Summe von 2000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 6. September 1895 zu bezahlen, unter Kostenfolge. Er wurde indes von beiden kantonalen Instanzen mit seiner Klage abgewiesen, vom Obergericht des Kantons Luzern durch Urteil vom 21. Mai 1897 und im wesentlichen mit folgender Begründung: Die Klausel der letzten Willensverordnung

vom 1. November 1889, „dagegen darf keine Nachsteuer verlangt werden“, verstoße, möge man sie nun als reine Bedingung oder als Auflage auffassen, gegen das ausdrückliche, übrigens in der Natur der Sache begründete Verbot des kantonalen Steuergesetzes, wonach Vereinbarungen zwischen Gemeindebehörden und Steuerpflichtigen zu ausnahmsweiser Besteuerung ungültig seien. Solche gegen ein gesetzliches Verbot gerichteten Bedingungen und Auflagen seien nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als unwirksam, bzw. bei letztwilligen Verfügungen als nicht beigelegt zu betrachten, so daß der Testamentsvollstrecker zu Ausbändigung des Legates auch bei Nichterfüllung der Bedingung verpflichtet gewesen sei. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung, worauf die Klage sich in erster Linie stützen könne, dürfe nicht gesprochen werden. Eventuell begründe der Kläger seine Forderung als Schadenersatzklage wegen arglistigen Verhaltens des Gemeinderates. Allein von Arglist könne hier nicht die Rede sein. Der Gemeinderat seinerseits sei ganz bereit gewesen, auf die Nachsteuer zu verzichten, und ohne die Intervention des Fürsprech Josef Winkler würde es wohl dabei verblieben sein. Daß diese Intervention etwa auf Veranlassung der Beklagtschaft erfolgt sei, habe der Kläger weder bewiesen noch auch nur behauptet.

B. Gegen diese am 7. September 1897 zugestellte Entscheidung ergriff der Kläger mit Eingabe vom 27. gleichen Monats die Berufung an das Bundesgericht, indem er seine vor den kantonalen Instanzen gestellten Anträge wieder aufnahm und im wesentlichen ausführt: Wenn die Klausel „dagegen darf keine Nachsteuer verlangt werden“ wirklich unzulässig wäre, so wäre die testamentarische Verfügung überhaupt ungültig; es wäre daher durch die Ausbezahlung des Legates eine Nichtschuld freiwillig bezahlt worden und es könnte somit das Bezahlte gemäß Art. 72 O.-R. zurückgefordert werden. Allein die fragliche Klausel sei überhaupt nicht unzulässig oder unerlaubt. Wenn sie auch eine ausnahmsweise Nachbesteuerung bezweckt haben möge, so habe dadurch doch nicht etwas rechtlich Gebotenes unterlassen oder etwas Unerlaubtes erzielt werden sollen. Vielmehr habe dadurch den Bedachten mehr als das gesetzliche Maß der Steuer zugewendet werden wollen. Letztwillige Verfügungen aber, welche in dieser Weise das Inte=

resse der steuerberechtigten Gemeinden wahren, verstoßen weder gegen das kantonale Steuergesetz noch gegen allgemeine Rechtsgrundsätze. Danach sei die Bereicherungsklage begründet. Der Testamentsvollstrecker habe das Legat nur in der Meinung und unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß keine Nachsteuer bezogen werde. Nachdem die Nachsteuer doch bezogen worden, sei dieser Grund der Legatzuwendung weggefallen. Die beklagte Gemeinde habe im Widerspruch mit dem Willen des Testators und der mit dem Testamentsvollstrecker getroffenen Vereinbarung beides, sowohl Legat als Nachsteuer, bezogen. Sie habe sich daher ohne rechtmäßigen Grund aus dem Vermögen des Erblassers um den Betrag des Legates bereichert und müsse daher denselben gemäß Art. 70 und 71 D.-R. den Erben Tanner zurückerstatten. Eventuell sei auch eine Schadenersatzforderung nach Art. 50 ff. D.-R. begründet. Der Gemeinderat von Richensee habe mit dem Kläger ein falsches Spiel getrieben; er, als Steuerbehörde, habe wissen müssen, daß das von ihm mit dem Testamentsvollstrecker geschlossene Abkommen ungültig sei; wenn er dasselbe doch abgeschlossen habe, so habe er arglistig gehandelt und müsse für die Folgen seiner Handlungsweise einstehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage wird in erster Linie auf ungerechtfertigte Bereicherung und eventuell auf eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 D.-R. begründet, also auf Thatbestände, welche vom eidgenössischen Obligationenrecht normiert werden. Allein nichtsdestoweniger ist das Bundesgericht zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nicht kompetent. Denn: Von einer ungerechtfertigten Bereicherung oder von einem durch unerlaubte Handlung zugefügten Schaden kann offenbar nur dann gesprochen werden, wenn die Gemeinde Richensee durch die Zahlung des Legates etwas erhalten hat, worauf ihr (neben dem Bezuge der Nachsteuer) ein Rechtsanspruch nicht zustand; nicht dagegen dann, wenn sie berechtigt war, neben der Nachsteuer auch das Legat einzufordern. Nun spricht aber das angefochtene Urteil aus, die Klausel der letztwilligen Verfügung, es dürfe keine Nachsteuer verlangt werden, sei eine unerlaubte und sei als solche als nicht beigelegt zu behandeln, d. h. es sei nur die beigelegte Bedingung

oder Auflage, nicht aber die letztwillige Zuwendung selbst, ungültig, letztere sei vielmehr, unter Streichung der Bedingung, als unbedingte aufrecht zu erhalten. Das Obergericht nimmt also an, die Gemeinde Richensee sei zur Einforderung und zum Bezug des Legates auch neben der Geltendmachung der ihr kraft öffentlichen Rechts zustehenden Nachsteuerforderung berechtigt gewesen. Ob nun diese Annahme richtig oder unrichtig sei, beurteilt sich nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Rechte. Sowohl die Frage, ob die in Rede stehende Klausel der letztwilligen Verfügung eine unerlaubte, weil gegen zwingende Vorschriften des kantonalen Steuerrechts verstoßende Bedingung oder Auflage enthalte, als auch die weitere Frage, ob die Beifügung einer unerlaubten Bedingung oder Auflage zu einer letztwilligen Verfügung diese selbst ungültig mache, oder ob lediglich die Bedingung als nicht beigelegt zu behandeln sei, ist nicht nach eidgenössischem Obligationenrecht, sondern nach kantonalem Rechte, speziell nach dem kantonalen Erbrechte, zu beantworten. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob, wie die Vorinstanz annimmt, die (dem römischen Rechte freilich entsprechende) Regel, daß unerlaubte Bedingungen bei letztwilligen Verfügungen als nicht beigelegt zu behandeln seien, nicht aber die Verfügung selbst ungültig machen, sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebe, also auch dann gelte, wenn das Gesetz (wie dies für das luzernische bürgerliche Gesetzbuch zutrifft) sie nicht ausdrücklich ausspricht; oder ob die gedachte Regel im modernen Rechte nicht mindestens bloß als Auslegungsregel zu betrachten, also dann nicht anzuwenden sei, wenn es klar ist, daß die Aufrechterhaltung der letztwilligen Verfügung bei Streichung der Bedingung dem wahren Willen des Testators widerspricht. Allein mag dem sein, wie ihm wolle, so ist jedenfalls klar, daß die erwähnte Frage eine solche des kantonalen Erbrechts und nicht des eidgenössischen Obligationenrechts ist und deren Entscheidung durch die kantonalen Gerichte sich also der Nachprüfung des Bundesgerichts entzieht.

2. Ist aber danach durch die vorinstanzliche Entscheidung endgültig festgestellt, daß die Gemeinde Richensee, indem sie neben der Nachsteuer auch das Legat erhielt, lediglich empfangen hat, was sie rechtlich zu fordern befugt war, so ist das Bundesgericht

zu Beurteilung der Berufung nicht kompetent, da sich eben die für das Schicksal des Rechtsstreites einzig entscheidende Rechtsfrage seiner Nachprüfung entzieht. Für eine nach eidgenössischem Rechte zu beurteilende Bereicherungs- oder Schadenersatzklage ist angesichts der erwähnten kantonrechtlichen Entscheidung der Vorinstanz kein Raum mehr; derselben ist vielmehr die rechtliche Grundlage von vornherein entzogen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

214. Urteil vom 18. Dezember 1897 in Sachen
Compagnie continentale pour la fabrication des compteurs
à gaz gegen Forestier.

A. Die Compagnie continentale pour la fabrication des compteurs à gaz in Paris fordert vom Kläger, Ingenieur Gustav Raoul Forestier in Neuville s. Saône gestützt auf Urteile des Appellationshofes zu Brüssel und des Civilgerichtes der Seine in Paris vom 8. Juni 1891 und 5. Juni 1893 die Bezahlung von 37,332 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 5. Februar 1891, und von 2236 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 7. August 1893. Die Forderung wird abgeleitet aus Unterschlagungen, welche Forestier als Verwalter der Brüsseler Succursale der Compagnie continentale zu deren Nachteil begangen habe. Am 10. August 1896 erwirkte die Compagnie continentale für diese Forderungen, wegen welcher sie bereits in Frankreich Zwangsvollstreckungsmaßregeln eingeleitet hatte, in Solothurn einen Arrest auf Guthaben des Schuldners bei der Aktiengesellschaft Schweizerische Gasapparatenfabrik Solothurn sowie auf Aktien, welche der Schuldner bei dieser Gesellschaft deponiert hatte, und leitete in der Folge in Solothurn die Betreibung ein. Inzwischen war nun aber dem Schuldner in Lyon ein Anteil an der Erbschaft seines Vaters angefallen. Die Gläubigerin stellte daher beim Präsidenten

des Civilgerichtes von Lyon am 12. September 1896 das Begehren, es sei zu Sicherung ihrer Ansprüche für diese Erbschaft ein provisorischer Verwalter zu bestellen. Forestier widersetzte sich diesem Begehren und verlangte Aufhebung der gegen ihn ausgewirkten Arreste, da das Urteil, auf welchem dieselben beruhen, noch nicht rechtskräftig sei, und anerbote überdem zu Sicherung der eventuellen Forderung der Compagnie continentale eine gerichtlich zu bestimmende Summe bei einer gerichtlich zu bestimmenden Stelle zu hinterlegen. Der Präsident des Civilgerichtes von Lyon erließ hierauf eine ordonnance de référé, in welcher er, allen Rechten der Parteien unbeschadet, anordnete, Forestier habe gemäß seinem subsidiären Anerbieten binnen acht Tagen bei dem avoué Maître Anglès eine Summe von 70,000 Fr. zu Sicherung der eventuellen Forderung der Compagnie continentale zu hinterlegen, wogegen letztere, wie sie es anerbote, Aufhebung der sämtlichen von ihr ausgewirkten Arreste zu bewilligen habe. Für den Fall, daß Forestier dieser Auflage nicht nachkomme, wurde die Bestellung eines provisorischen Verwalters für den ihm angefallenen Erbteil angeordnet. Forestier deponierte die 70,000 Fr. und klagte, da die Compagnie continentale trotzdem in die Aufhebung des in Solothurn gelegten Arrestes nicht einwilligen wollte, bei den solothurnischen Gerichten im ordentlichen Prozeßverfahren dahin, die Compagnie continentale sei gehalten, den unterm 10. August 1896 gegen den Kläger in Solothurn ausgewirkten Arrest und die gestützt darauf beim Betreibungsamt Solothurn angehobene Betreibung Nr. 6049 sofort aufzuheben oder dem Kläger für jede Verzögerung der Ausführung dieses Begehrens, von der Anhebung der Klage an gerechnet, per Woche 500 Fr. zu bezahlen. Die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Solothurn, lehnte zuerst durch Entscheidung vom 29. Juli 1897 die materielle Beurteilung des Rechtsstreites wegen Unzuständigkeit der solothurnischen Gerichte ab, bewilligte aber später durch Entscheidung vom 20. August 1897 die Revision dieses Urteils und hieß sodann durch Urteil vom 16. Oktober 1897 die Klage dahin gut, daß sie erkannte, die Beklagte Compagnie continentale pour la fabrication des compteurs à gaz in Paris ist gehalten, den unterm 10. August 1896 gegen den Kläger